

Rechnungs- und Budgetierungssystem

mögens "nach dem Grundsatz einer finanzwirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben." Die Abschreibungssätze auf das Verwaltungsvermögen sind so anzusetzen, dass eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sichergestellt und eine zu hohe Verschuldung vermieden wird. Dabei ist nicht die Berücksichtigung des Wertverzehr, sondern die Amortisation der Investitionen entscheidend, die in den sogenannten Abschreibungen berücksichtigt wird. Das Verwaltungsvermögen wird nicht primär aufgrund des Wertverzehr, sondern zur Tilgung (Amortisation) der Investitionskosten abgeschrieben. Dies hat auch dazu geführt, dass die Investitionen des Verwaltungsvermögens heute weitgehend abgeschrieben sind.³⁸ Nach Art. 9 FHG sind Abschreibungen auf das Finanzvermögen "unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Gebrauchsdauer, Entwertung und Verwertbarkeit nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen" vorzunehmen.

Neben diesen fixierten Abschreibungssätzen können bei allfälligen höheren Wiederbeschaffungspreisen oder im Falle eines plötzlichen Verlustes eines Vermögenswertes sogenannte Zusatzabschreibungen vorgenommen werden. Nach Art. 11 Abs. 2 der Verordnung sind die zusätzlichen Abschreibungen in der Landesrechnung gesondert auszuweisen und sie dürfen den Umfang der Mindestabschreibungen nicht übertreffen. Es versteht sich von selbst, dass sich durch die Herabsetzung der Abschreibungen, wie dies im Voranschlag für das Jahr 1996 vorgesehen war, der "Erfolg" des Laufenden Haushalts entsprechend erhöht.³⁹ Von der Regierung wird diese grundlegende Umstellung der Abschreibungspraxis damit begründet, dass im Interesse einer kostengerechten Darstellung des wirklichen Aufwands auf die Vornahme von Zusatzabschreibungen verzichtet wird. Dies ist keine überzeugende Begründung, da auch die gesetzlichen Abschreibungssätze dem wirklichen Wertverzehr in keiner Weise entsprechen und die bisherige Praxis der Zusatzabschrei-

³⁸ Die Grundstücke, Hochbauten und das Mobiliar des Landes stehen auf der Aktivseite der Bilanz mit 12.5 Mio CHF zu Buche. Demgegenüber werden allein schon die Feuerversicherungswerte für Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen mit rund 384 Mio CHF beziffert. Vgl. ReBe 1994, S. 6f.

³⁹ Während im Voranschlag für das Jahr 1995 noch Mindestabschreibungen von 43.0 Mio CHF und Zusatzabschreibungen von 12.8 Mio CHF vorgesehen waren, gingen im Voranschlag 1996 die Mindestabschreibungen auf 41.8 Mio CHF und die Zusatzabschreibungen auf 2.15 Mio CHF zurück. Vgl. BuA zum Landesvoranschlag 1996, S. 26f.